

SATZUNG

des Kreissenioresrates für den Main-Tauber-Kreis

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung des Kreissenioresrat Main-Tauber das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich -sofern nicht anders kenntlich gemacht- auf alle Geschlechter.

§ 1

NAME UND SITZ

- (1) Die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit auf Kreisebene tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen im Main-Tauber-Kreis schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen

KREISSENIORENRAT MAIN-TAUBER

zusammen.

- (2) Der Kreissenioresrat Main-Tauber ist Mitglied des Landessenioresrates Baden-Württemberg
- (3) Innerhalb des Kreissenioresrates behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.
- (4) Der Kreissenioresrat hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim.

§ 2

ZWECK UND AUFGABE

- (1) Der Kreissenioresrat tritt für die Interessen und Belange älterer Menschen im Kreisgebiet ein und versteht sich insoweit als Forum für Meinungsbildung und Erfahrungsaustausch auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet.
- (2) Der Kreissenioresrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral; er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Kreissenioresrat macht Öffentlichkeit, Politiker, staatliche und kommunale Behörden sowie Kirchen und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.
- (4) Der Kreissenioresrat informiert ältere Menschen über sie betreffende Angelegenheiten und sorgt für ihre Beratung.

- (5) Der Kreissenorenrat bemüht sich um die Koordinierung der Maßnahmen für die ältere Generation und der Aktivitäten aus dem Kreis der Mitglieder.
- (6) Der Kreissenorenrat arbeitet mit dem Landkreis sowie mit den ihm angehörenden Städten und Gemeinden zusammen. Er wirkt auf die Bildung von Stadt- und Ortsseniorenräten im Kreisgebiet hin und unterstützt diese im Rahmen seiner Möglichkeiten.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Kreissenorenrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, nämlich „Förderung der Altenhilfe“.
- (2) Die Mittel des Kreissenorenrates dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Kreissenorenrates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Kreissenorenrates sind:
 - a) Kreisorganisationen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit, Beratung und Betreuung der älteren Generation tätig sind,
 - b) Seniorenclubs und Seniorenbegegnungsstätten, Orts- und Stadtseniorenräte, sowie sonstige Vereinigungen für ältere Menschen,
 - c) Heimbeiräte und Heimfürsprecher von Alten- und Altenpflegeheimen.
- (2) Die gewählten Vorstandsmitglieder sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des Kreissenorenrates.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats einmalige Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Kreisseniiorenrates zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitteilung über den Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 ORGANE

- (1) Organe des Kreisseniiorenrates sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Oberstes Organ des Kreisseniiorenrates ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern. Jedes Mitglied entsendet je einen stimmberechtigten Delegierten. Weitere Delegierte können beratend teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung des Kreisseniiorenrates und ihre Änderungen sowie über die Auflösung des Kreisseniiorenrates.
 - b) Empfehlungen für die Arbeit des Kreisseniiorenrates.
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes, gem. § 9 Ziff. 2
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie des Revisionsberichts.
 - e) Entlastung des Vorstandes (§ 7)
 - f) Wahl des Vorstandes (§ 7)
 - g) Wahl zweier Revisoren für die Kassen- und Rechnungsprüfung auf die Dauer von 3 Jahren.
 - h) Entscheidung über
 - aa) Anträge nach § 4 Abs. 3
 - bb) den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 4 Abs. 5
- (3) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand durch den Vorsitzenden einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Einladungen mit Tagesordnung hierzu sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zu übersenden.

- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder und der Beschluss zur Auflösung des Kreissenienrates bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so entscheidet in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Darauf ist in der Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden ist.

§ 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Schatzmeister,
 - b) zwei benannte Vertreter, der im Kreisgebiet in der Seniorenarbeit tätigen Verbände und Organisationen,
 - c) einem Vertreter des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis mit beratender Stimme,
 - d) einem Bürgermeister als Vertreter der Kommunen,
 - e) sechs weiteren Beisitzern aus verschiedenen Vereinigungen älterer Menschen des Landkreises Main-Tauber und zwei Beisitzern der Heimbeiräte.

Der Vorstand nach a) und e) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, bei Nachwahl bis zum Ende der regulären Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die unter b), c) und d) aufgeführten Vertreter werden von der jeweiligen Organisation bzw. des Landkreises benannt.

- (2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sowie jeder seiner beiden Stellvertreter, alle jeweils einzeln.

- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen.
- (5) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 KONTAKTSTELLE

- (1) Der Kreissenienorenrat richtet nach Möglichkeit eine Kontaktstelle ein.

§ 9 FINANZEN

- (1) Die finanziellen Aufwendungen des Kreissenienorenrates sollen durch öffentliche Zuwendungen und durch Spenden gedeckt werden.
- (2) Der Kreissenienorenrat erstellt jährlich, falls erforderlich einen Haushaltsplan.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Revisoren prüfen die Kassen und Rechnungsführung und legen das Ergebnis der Mitgliederversammlung vor.
- (5) Alle Mittel des Kreissenienorenrates sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen. Den Vorstandsmitgliedern werden entstandene Reisekosten, Porto etc. auf Nachweis erstattet.

§ 10 AUFLÖSUNG

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Main-Tauber-Kreis, der verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, soziale Zwecke auf dem Gebiet der Seniorenarbeit zu verwenden.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 21.09.2022 in Kraft.